

## V e r m e r k

### **Kreistags- und Landratswahl 2020; hier: Wahlprüfung**

Nach § 40 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) hat der neue Kreistag nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss unverzüglich über die Einsprüche sowie die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen zu entscheiden. Gemäß § 46 b KWahlG gilt dies für die Wahl des Landrates entsprechend.

Aufgabe des Wahlprüfungsausschusses ist es, dem Kreistag einen Beschlussvorschlag über die Gültigkeit der Wahl zu unterbreiten. Die Prüfung wird sich dabei an den vier gemäß § 40 Abs. 1 KWahlG für den Kreistag vorgegebenen Beschlussalternativen orientieren und die darin genannten Gesichtspunkte untersuchen:

- a) Wird die Wahl wegen **mangelnder Wählbarkeit** eines Vertreters für ungültig erachtet, so ist das Ausscheiden dieses Vertreters anzuordnen.
- b) Wird festgestellt, dass bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung **Unregelmäßigkeiten** vorgekommen sind, die im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss gewesen sein können, so ist die Wahl in dem aus § 42 Abs. 1 KWahlG ersichtlichen Umfang für ungültig zu erklären und dementsprechend eine Wiederholungswahl anzuordnen.
- c) Wird die **Feststellung** des Wahlergebnisses für ungültig erklärt, so ist sie aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen (§ 43 KWahlG). Ist die Neufeststellung nicht möglich, weil die Wahlunterlagen verloren gegangen sind oder wesentliche Mängel aufweisen, und kann dies im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss sein, so gilt Buchstabe b entsprechend.
- d) Wird festgestellt, dass keiner der unter Buchstaben a bis c genannten Fälle vorliegt, so ist die Wahl für **gültig** zu erklären.

Für die Prüfung legt der Wahlleiter dem Wahlprüfungsausschuss die bei ihm eingegangenen Einsprüche sowie die sonstigen Unterlagen über die amtliche Vorprüfung des Wahlergebnisses unverzüglich vor (§ 66 Kommunalwahlordnung).

Die amtliche Vorprüfung brachte folgendes Ergebnis:

## I. Einsprüche

Die Ergebnisse der Kreistags- und Landratswahl sind im Amtsblatt für den Kreis Borken vom 22.09.2020 öffentlich bekannt gemacht worden. Gegen die Gültigkeit der Wahl konnten jeder Wahlberechtigte des Kreises Borken, die für den Kreis Borken zuständigen Leitungen solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie die Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch erheben (§ 39 KWahlG).

Einsprüche sind zu keiner der beiden Wahlen eingelegt worden.

## II. Prüfung von Amts wegen

Unabhängig von eingelegten Einsprüchen ist das Wahlergebnis von Amts wegen zu überprüfen (vgl. § 40 KWahlG). Zu untersuchen sind entsprechend der Beschlussalternativen des § 40 KWahlG:

### a) Wählbarkeit der Vertreter

Hinweise, wonach ein nicht wählbarer Vertreter gewählt wurde, ergaben sich nicht.

### b) Unregelmäßigkeiten bei der Wahl

Bereits bei der Feststellung des Wahlergebnisses<sup>1</sup> wurden dem Wahlausschuss die Sachverhalte vorgetragen, denen der Kreiswahlleiter bei der Prüfung der Wahlniederschriften gemäß § 61 Abs. 1 KWahlO weiter nachgegangen ist. Die entsprechenden Sachverhalte wurden aufgeklärt und als Unterlage für die Wahlprüfung in der Niederschrift des Wahlausschusses festgehalten, vgl. folgenden Auszug:

„ a) Dem Kreiswahlbüro wurden in zwei Fällen Sachverhalte bekannt, wonach **Stimmzettel** eines anderen Wahlbezirks ausgegeben bzw. bei der Auszählung festgestellt wurden. In beiden Fällen wurden die Stimmzettel für den anderen Wahlbezirk für ungültig erklärt. Dies entspricht der Regelung in § 30 Nr. 1 KWahlG. Demnach sind Stimmen ungültig, wenn der Stimmzettel für einen anderen Wahlbezirk gültig ist. Bedenken gegen die Entscheidungen der Wahlvorstände ergeben sich somit nicht.

*Dessen ungeachtet hat der Wahlleiter – so auch ausdrücklich vom Landeswahlleiter mit E-Mail vom 15.09.2020 mitgeteilt - im Rahmen der Vorprüfung nach § 61 Abs. 1 KWahlO Bedenken gegen die Ordnungsmäßigkeit des Wahlgeschäfts nachzugehen und den Sachverhalt soweit wie möglich aufzuklären (vgl. Leitfaden für die Vorbereitung und Durchführung der Kommunalwahlen 2020, S.74). Der Wahlausschuss wird damit in die Lage versetzt, Transparenz und einen Anknüpfungspunkt für die Prüfung der Gültigkeit der Wahl im Wahlprüfungsverfahren zu schaffen.*

*Die weitere Sachverhaltsaufklärung der genannten Fälle brachte folgendes Ergebnis:*

#### Briefwahlbezirk 13, Bocholt (Kreiswahlbezirk 4)

*Nach Mitteilung der Stadt Bocholt vom 15.09.2020 ist der Stadt Bocholt im Nachhinein über den zuständigen Wahlvorstand mitgeteilt worden, dass bei der Auszählung der Briefwahlergebnisse im Briefwahlbezirk B 0130, städtischer Wahlbezirk 13, für die Kreistagswahl (= Kreiswahlbezirk 4) 16 Stimmzettel für einen anderen Wahlbezirk vorgelegen haben. Die Stimmen seien für ungültig erklärt worden. Die Stadt Bocholt teilt mit, dass möglicherweise bei der Ausgabe der Briefwahlunterlagen ein Fehler unterlaufen ist.*

---

<sup>1</sup> Der Wahlausschuss ist hierbei bis auf Rechenfehler an die Entscheidungen der Wahlvorstände gebunden (§ 34 Abs. 2 KWahlG), kann also keine abweichenden Entscheidungen treffen.

Die Einsichtnahme in die Niederschrift zeigte, dass das Vorfinden falscher Stimmzettel nicht als besonderes Vorkommnis protokolliert wurde; vom Wahlvorstand und der Schriftführerin wurde dies aber nachträglich schriftlich bestätigt.

Zur Aufklärung des Sachverhalts wurde in Gegenwart von zwei Zeugen gemäß § 61 Abs. 1 KWahlO Einsicht in alle für ungültig erklärten Stimmzettel des Briefwahlbezirks genommen. Die Sichtung der Stimmzettel ergab folgendes Ergebnis:

Ungültige Stimmen Briefwahlbezirk 0130 insgesamt	26
Ungültige Stimmen aufgrund falscher Stimmzettel, die für den Kreiswahlbezirk 03 (Bocholt) gelten	15
Ungültige Stimmen aufgrund falscher Stimmzettel, die für den Kreiswahlbezirk 07 (Bocholt/Rhede) gelten	1
Übrige ungültige Stimmen (Stimmzettel des Kreiswahlbezirks 4)	10

Die ungültigen Stimmen aufgrund der insgesamt 16 Stimmzettel für einen falschen Wahlbezirk entfielen auf: CDU (9), SPD (1), GRÜNE (2), DIE LINKE (1) sowie die Stadtpartei (3). Bei der Einsichtnahme wurden keine weiteren Stimmzettel eines anderen Wahlbezirks festgestellt.

#### Wahlbezirk 7, Reken (Kreiswahlbezirk 14)

Am Wahltag, 13.09.2020, wurde von der Gemeinde Reken mitgeteilt, dass im gemeindlichen Wahlbezirk 7 (Kreiswahlbezirk 14) Stimmzettel für einen falschen Kreiswahlbezirk (Kreiswahlbezirk 8) ausgegeben wurden. Nach der Mitteilung der Gemeinde Reken war offensichtlich ein Stimmzettelblock eines anderen Wahlbezirks in das Wahllokal gelangt. Von diesem seien 11 Stimmzettel ausgegeben worden, bis der Fehler entdeckt wurde.

Der Vorfall und die Anzahl der für einen anderen Wahlbezirk herausgegebenen Stimmzettel wurden in der Niederschrift zur Wahlergebnisfeststellung nicht protokolliert, von der Wahlvorsteherin, dem Schriftführer und der stellvertretenden Schriftführerin aber später in einer Anlage zur Niederschrift festgehalten.

Auch in diesem Fall wurden zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts im Rahmen der Vorprüfung die vom Wahlvorstand für ungültig erklärten Stimmzettel gemäß § 61 Abs. 1 KWahlO in Gegenwart von zwei Zeugen gesichtet. Die Einsichtnahme brachte folgendes Ergebnis:

Ungültige Stimmen Wahlbezirk 7 insgesamt	18
Ungültige Stimmen aufgrund falscher Stimmzettel, die für den Kreiswahlbezirk 08 (Rhede) gelten	11
Übrige ungültige Stimmen (Stimmzettel des Kreiswahlbezirks 14)	7

Die ungültigen Stimmen aufgrund der 11 Stimmzettel für einen anderen Wahlbezirk entfielen auf CDU (8), SPD (2) und AfD (1). Bei der Einsichtnahme wurden über die vom Wahlvorstand genannten 11 Stimmen keine weiteren Stimmzettel eines anderen Wahlbezirks festgestellt.

Auch ergaben sich nach Prüfung des Sachverhalts keine Anhaltspunkte für eine systematische Fehlerquelle; vielmehr ist von einer einzelnen Falschlieferung eines Stimmzettelblocks auszugehen.

- b) Mit E-Mail vom 15.09.2020 hat der Landeswahlleiter gebeten, die Wahlorgane der Kreise, Städte und Gemeinden speziell hinsichtlich Fragen und möglicher Unregelmäßigkeiten zu sensibilisieren, die sich evtl. im Nachhinein im Hinblick auf die **Bewerberzulassung** ergeben haben bzw. Gegenstand von Medienberichten waren. Für die Kreistagswahl ist festzustellen, dass sich auch im Nachhinein keine Anhaltspunkte für Unregelmäßigkeiten bei der Bewerberzulassung, insbesondere auch im Hinblick auf die Zustimmungserklärungen der Kandidatinnen und Kandidaten, ergeben haben.

Hinweis:

*Die Gültigkeit der Wahl wird abschließend im Wahlprüfungsverfahren festgestellt; dort werden auch Bedenken gegen die Ordnungsmäßigkeit der Wahl behandelt.*

*In den unter a) geschilderten Fällen lässt sich jedoch bereits jetzt feststellen, dass – selbst wenn eine Unregelmäßigkeit bei der Wahlvorbereitung / Wahlhandlung bejaht würde – sich keine Auswirkungen auf das Wahlergebnis und damit auf die Gültigkeit der Wahl (vgl. § 40 Abs. 1 b KWahlG) ergäben.*

*Im Kreiswahlbezirk 4 weist Herr Boland (CDU) als Direktkandidat einen Stimmenvorsprung von 1.577 Stimmen auf, sodass sich durch 16 zusätzliche Stimmen kein anderer direkt gewählter Kandidat im Kreiswahlbezirk 4 ergäbe. Im Kreiswahlbezirk 14 hat der direkt gewählte Bewerber (Herr Stilkenbäumer, CDU) einen Stimmenvorsprung von 3.712 Stimmen, sodass auch hier keine Änderung im Hinblick auf die Zuteilung der Sitze für das Direktmandat zu verzeichnen wäre.*

*Auch im Hinblick auf die Sitzverteilung für den Kreistag insgesamt ergeben sich durch eine Verschiebung von maximal 27 Stimmen pro Partei keine Änderungen. Dies hat das Durchrechnen sämtlicher maximal abweichender Stimmverteilungen ergeben. Es bleibt demnach auch bei einem um 27 Stimmen abweichenden Gesamtergebnis stets bei der Mandatsverteilung: 30 Sitze CDU, 9 Sitze SPD, 9 Sitze GRÜNE, 4 Sitze UWG, 4 Sitze FDP, 1 Sitz DIE LINKE, 2 Sitze AfD, 1 Sitz Stadtpartei.*

*Die abschließende Feststellung im Rahmen des § 40 Abs. 1 KWahlG obliegt jedoch dem Wahlprüfungsausschuss bzw. der Entscheidung des Kreistages.“*

Für die Wahlprüfung gilt:

Verstöße gegen Wahlrechtsvorschriften führen nur dann zu einer Ungültigerklärung der Wahl, wenn sich die Unregelmäßigkeit auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste entscheidend auswirken könnte (vgl. § 40 Abs. 1 Buchstabe b KWahlG).

Dies ist hier jedoch – wie bereits in der Niederschrift der Wahlausschusssitzung aufgeführt – bei der Betrachtung beider Sachverhalte nicht der Fall. Auch wenn man für die im Briefwahlbezirk 13, Bocholt (Kreiswahlbezirk 4) festgestellten „falschen“ Stimmzettel eine Unregelmäßigkeit der Wahl durch eine falsche Ausgabe der Stimmzettel annimmt, hätte dies keinen entscheidenden Einfluss auf das Wahlergebnis. Letztlich kann damit offenbleiben, ob hier – so wie im Kreiswahlbezirk 14 – eine Unregelmäßigkeit durch falsche Ausgabe von Stimmzetteln vorlag oder die Stimmzettel möglicherweise anderweitig in die Auszählung gelangt sind.

Es ergaben sich darüber hinaus weder bei der Kreistags- noch bei der Landratswahl Anhaltspunkte für Unregelmäßigkeiten. Eine Ungültigkeitserklärung der Wahlen im Sinne von § 40 Abs. 1 Buchstabe b KWahlG ist nicht vorzunehmen.

### **c) Neufeststellung des Wahlergebnisses**

Ein Beschluss über die Neufeststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss kommt in Betracht, wenn das Wahlergebnis fehlerhaft festgestellt wurde und dies relevante Auswirkungen. Dies ist hier nicht der Fall. Insbesondere wurden die unter Buchstabe b) genannten Stimmzettel bei der Ergebnisfeststellung durch die Wahlvorstände, die Grundlage der Feststellung des Wahlergebnisses waren, korrekt behandelt und gemäß § 30 Nr. 1 KWahlG als ungültige Stimmen gewertet.

### **d) Gültigkeit der Wahl**

Damit liegt keiner der unter § 40 Abs. 1 Buchstaben a bis c KWahlG genannten Fälle vor. Die Wahlen sind gemäß § 40 Abs. 1 Buchstabe d KWahlG für gültig zu erklären.